

Grundschule Weferlingen, Sophienstr. 1a, 39356 Weferlingen

SATZUNG

Der Förderverein der Grundschule Weferlingen, Sophienstraße 1a, gegründet am 20. November 2001, gibt sich folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1) Der Verein heißt FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE WEFERLINGEN.

2) Sein Sitz ist in Weferlingen, die Geschäftsadresse lautet:

Förderverein Grundschule Weferlingen
Sophienstraße 1a
39356 Weferlingen
Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

3) Der Verein ist unter der Vereinsnummer VR38366 beim Amtsgericht Stendal eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule zu fördern und die Lehrerschaft in ihrem Bemühen um Erziehung und Bildung der Kinder zu unterstützen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die aufgebrachten finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere verwendet für

- die Verbesserung und Vermehrung der Unterrichtsmittel und der Einrichtungsgegenstände der Schule in Ergänzung der Maßnahmen des Schulträgers,
- die Unterstützung von Veranstaltungen der Schule,
- die Hilfeleistung in besonderen Fällen auf Antrag bei sozialer Notlage.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt auf schriftlichen formlosen Antrag der Schule. Bis zu einer Höhe von 500 € entscheidet darüber der Vorstand. Darüber hinaus gehende Anträge werden vom erweiterten Vorstand entschieden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden

- alle Eltern und Erziehungsberechtigte der die Grundschule Weferlingen besuchenden Kinder,
- alle Personen, die an der Weiterentwicklung und Förderung der Grundschule Weferlingen interessiert sind.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Beitrittserklärung rückwirkend zum Beginn des laufenden Schuljahres.

Die Mitgliedschaft endet, sofern keine gegenteilige Willenserklärung zum Verbleib im Elternverein gegeben wird, grundsätzlich mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Grundschule. Sie kann auch mit der schriftlichen Austrittserklärung oder dem Ausschluss durch den Vorstand bei Vorliegen schwerwiegenden Gründen enden (z.B. Schädigung des Ansehens des Vereins, Zahlungsverzug u.a.). Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss eines Beitragsjahres durch schriftliche Kündigung erfolgen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens einen Monat vor Beendigung des Beitragsjahres bei dem Vorstand des FÖRDERVEREIN GRUNDSCHULE WEFERLINGEN eingegangen sein.

Der Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen schwerwiegender Gründe muss im Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Sollte der Beitrag nach zweimaliger Aufforderung nicht gezahlt werden, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied des FÖRDERVEREINS GRUNDSCHULE WEFERLINGEN ist verpflichtet, einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung jeweils für die kommenden zwei Geschäftsjahre festgesetzt wird, an den Förderverein Grundschule Weferlingen zu entrichten.

Der Jahresbeitrag beträgt 12 €.

Einmalige Beiträge bzw. Umlagen können nur in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Elternvereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand insgesamt.

Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung soll jährlich zu Beginn des Schuljahres unter der Leitung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter stattfinden. Sie wird mit 14-tägiger Ladungsfrist schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung der stimmberechtigten Mitglieder erfolgt ist.

2) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder. Stimmübertragung ist ausgeschlossen. Wenn ein Viertel der Stimmberechtigten es verlangt, wird geheim abgestimmt. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung oder über die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

3) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu bearbeiten:

1. Feststellung der Anwesenheits- und Stimmliste
2. Bericht über die abgelaufenen Geschäftsjahre
3. Bericht der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neu- und Ersatzwahlen (alle 2 Jahre oder bei Bedarf)
6. Festsetzung des Jahresbeitrages
7. Behandlung vorliegender Anträge

4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie sind ferner auf Antrag von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden mit Angabe der Anträge mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt gemäß den Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll einzunehmen, das vom Vorsitzenden der Versammlung und dem gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1) Der Vorstand des FÖRDERVEREINS GRUNDSCHULE WEFERLINGEN besteht aus mindestens drei (3) Vorstandsmitgliedern, diese sind:

der/die Vorsitzende(r),

der/die stellvertretende Vorsitzende(r),

das Vorstandsmitglied für Finanzen.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem folgende Personen an:

der/die Schriftführer(in),
der/die Schulelternratsvorsitzende(r),
ein Lehrervertreter,
die Schulleitung bzw. deren Vertretung.

2) Der Vorstand wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend § 26 BGB jeweils gemeinsam vertreten.

3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen. Die Schulleitung bzw. deren Vertretung sowie der/die Schulelternratsvorsitzende(r) sind Kraft ihres Amtes im Vorstand.

4) Die Amtsperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgte.

5) Die Einberufung von Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf.

§ 8 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung wird jährlich einmal vor der 1. Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer durchgeführt. Die Kassenprüfer werden parallel mit den Vorstandsmitgliedern für 2 Jahre gewählt. Über Ergebnis, Art und Weise der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten, ferner ist der Antrag auf Ent- oder Nichtentlastung zu stellen.

§ 9 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Vereins, die sich aus dem Verhältnis zu seinen Mitgliedern aufgrund der vorliegenden Satzung, besonders aus der Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ergeben, ist der Sitz des FÖRDERVEREINS GRUNDSCHULE WEFERLINGEN.

§ 10 Auflösung des Fördervereins

Ein Antrag auf Auflösung des FÖRDERVEREINS GRUNDSCHULE WEFERLINGE ist zulässig, wenn er entweder vom Vorstand oder von mindestens zwei Drittel der Mitglieder gestellt

wird. Zur Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 11 Verbleib des Vermögens

Die vom Verein angeschafften Unterrichtsmittel und Einrichtungsgegenstände werden der Schule als Schenkung übergeben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen dem Schulträger mit der Maßgabe zu, es zu Gunsten der Grundschule Weferlingen für unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 11.09.2024 beschlossen worden und tritt rückwirkend mit Beginn des Schuljahres 2024/2025 in Kraft.

Weferlingen, den 11.09.2024

Vorsitzende